

Ermächtigung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes im Sinne von § 6 Abs. 1,2 RettG NRW und § 9 RettG NRW für und im Namen des Ennepe-Ruhr-Kreises für den Bereich der Rettungswache Schwelm zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm

Vorbemerkung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist gem. § 6 Abs.1 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes. Darüber hinaus ist der Ennepe-Ruhr-Kreis auf der Grundlage des geänderten Rettungsdienstbedarfsplanes nunmehr ebenfalls gem. § 6 Abs.2 S.1 RettG NRW Träger der Rettungswache Schwelm. Er ist damit für den im Bedarfsplan beschriebenen Bereich der Rettungswache Schwelm zuständig. Gem. § 9 Abs. 1 RettG ist der Kreis als Träger der Rettungswache Schwelm verpflichtet, die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit zu halten und die Einsätze durchzuführen. Aufgrund des Umstandes, dass dem Kreis für die Durchführung der genannten rettungsdienstlichen Aufgaben für den Bereich der Rettungswache Schwelm weder die personellen Ressourcen noch die sächlichen und räumlichen Rettungsmittel zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, dass zwischen der Stadt Schwelm als bisherigem Träger der Rettungswache Schwelm und dem Kreis eine vertragliche Regelung über die Gestellung von Personal sowie die Zur-Verfügung-Stellung von sächlichen und räumlichen Rettungsmitteln getroffen wird.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

Ermächtigungsinhalt

(1) Die Stadt Schwelm wird ermächtigt, im Namen und im Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises die Aufgaben des Rettungsdienstes gem. § 6 Abs. 1,2 und § 9 RettG NRW durch die bei der Stadt Schwelm vorhandenen Dienstkräfte bzw. in den Einrichtungen der Stadt Schwelm und mit den dortigen Sach- und Rettungsmitteln wahrzunehmen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit der im Rettungswachenbereich eingebundenen Dritten (Hilfsorganisationen). Die Wahrnehmung bezieht sich örtlich auf den im Rettungsdienstbedarfsplan beschriebenen Bereich der Rettungswache Schwelm .

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bemessung des im Rettungsdienst einzusetzenden Personals sowie der sächlichen und räumlichen Rettungsmittel sich aus dem Rettungsdienstbedarfsplan in der jeweils aktuellen Fassung ergibt.

(3) Die Durchführung eines gegebenenfalls erforderlichen Verfahrens zur Änderung des Rettungsdienstbedarfsplans im Sinne von § 12 RettG NRW durch den Ennepe-Ruhr-Kreis als Aufgabenträger kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Schwelm erfolgen. Das Verfahren über die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Vereinbarungsparteien orientiert sich dabei an § 12 Abs. 3 RettG NRW.

(4) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist verpflichtet, in die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung im übernommenen Aufgabenbereich bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der Stadt Schwelm mit Dritten einschließlich der Verträge zur Notarztstellung einzutreten. Für Vertragsänderungen sowie für den Abschluss neuer Verträge ist das Einvernehmen der Stadt Schwelm erforderlich.

§ 2 Kostenregelung

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis trägt als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihm nach dem RettG NRW obliegenden Aufgaben. Die Abrechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Betriebsabrechnungsbogens (BAB) für den Rettungsdienst im Ennepe-Ruhr-Kreis. Der BAB enthält alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten für die nach dem Bedarfsplan durchzuführenden rettungsdienstlichen Aufgaben. Der BAB ist nach Form und Inhalt mit den Krankenkassen abgestimmt.

(2) Der Ennepe-Ruhr-Kreis erstattet der Stadt Schwelm alle entstandenen personellen und sonstigen Aufwendungen für die zur Verfügung gestellten sächlichen und räumlichen Rettungsmittel auf der in Abs. 1 genannten Basis. Die Erstattung der voraussichtlich für das Jahr entstehenden Kosten erfolgt durch quartalsweise Abschlagszahlungen jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres. Die Stadt Schwelm ist verpflichtet, die für das Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten bis zum 30.04. des nächsten Jahres mitzuteilen und nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu den im Vorjahr geleisteten Vorauszahlungen sind bis zum 30.06. auszugleichen. Ausgleichsüberhänge sind mit der nächsten Zahlung auszugleichen.

§ 3 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres von beiden Parteien gekündigt werden. Die als Anlage beigefügte Protokollnotiz ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Schwelm, den 14.06.2005
Ennepe-Ruhr-Kreis

Schwelm, den 28.06.2005
Stadt Schwelm

gez. Dr. Brux gez. Pott
Landrat Kreisdirektorin

gez. Dr. Steinrücke gez. Voß
Bürgermeister 1. Beigeordneter